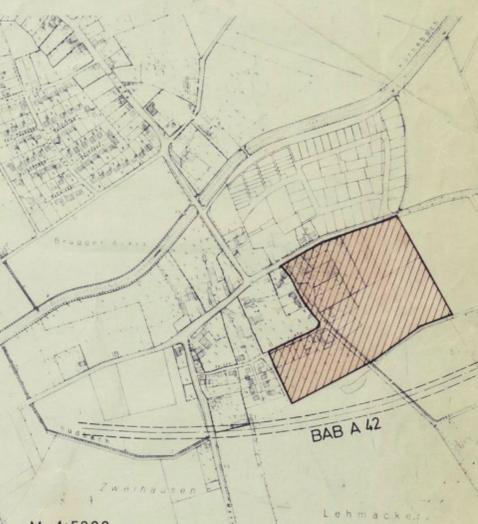


- Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
- Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Ausnahmen: Bei Gebäuden mit mehr als 90° Neigung ist ein Ausbau zulässig, wenn dieser beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschosse.
- Die Verteilung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.
- Mit Ausnahme der durch Zeichnung (---) dargestellten Jägerzäune sind Einfriedigungen innerhalb des Planbereiches nur in Form von Anpflanzungen gestattet. Im rückseitigen Grundstücksteil dürfen Bruchzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m in die Anpflanzungen eingesetzt werden.
- Die Traufen bzw. Firsthöhe einander gegenüberliegender Häuser sind miteinander abzustimmen.
- Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.



FEINERZEUGUNGEN IN LEISIFORM

- Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Mäßen aufeinander abzustimmen.
  - Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 sind in W-Gebieten ausgeschlossen. Ausnahmen: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wassereinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain.
  - In den durch Zeichnung (---) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
  - Geschöbshöhen dürfen in W-Gebieten nur max. 3,00 m betragen.
- Hinweis:  
Es wird darauf verwiesen, daß südlich des Bebauungsplanbereichs die A 42 verlaufen wird, so wie diese im Übersichtsplan dargestellt ist.

Den in der Genehmigung vom 5.7.1979 zum Bebauungsplan Nr. 16 Ka - Me, Az.: 63 65 00 / Ka I, gemachten Aufträgen des Oberkreisdirektors werden die Gestaltungsrichtlinien wie folgt ergänzt:

- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von OK Betondecke bis OK Widerlager an der Außenseite des aufgehenden Umfassungsmauerwerks.
- die Höhe der Jägerzäune unter Punkt 5 der gestalterischen Vorschriften ist entsprechend Punkt 3 der textlichen Festsetzungen mit einer einheitlichen Höhe von 0,7 m festzulegen.

Kamen, den 13.9.1979  
(Siegel)  
gez. Kettler    gez. Beier    gez. Bürgermeister  
Bürgermeister    Ratsherr    Schriftführer

**Bestandsangaben**

Wohngebäude	Verordnungsflächen mit Schutzstreifen
Wirtschaftsgebäude	Elektrizitätsleitung
Gemarkungsgrenze	Gasleitung
Flurgrenze	Wasserleitung
Flurstücksgrenze	Kanaldeckel
Zugehörigkeitshaken	Straßenschnittkanten
Höhensymbol	Straßenleuchte
Höhenlinie	
Böschung	
Mauer	
Zaun	

**Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung vom 19.1.1965**

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WR II	Zahl der Vollgeschosse ab Hochgrenze
WR I	GRZ Grundflächenzahl
WR I	GFZ Geschossflächenzahl
S	Satteldach
35°	Dachneigung
→	Firstrichtung
○	Offene Bauweise
○	nur Einzelhäuser zulässig
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten
---	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
---	Baugrenze
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Straßenverkehrsflächen
---	Nicht überbaute Grundstücke
---	Flächen o. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
---	Umfriedenung
---	Grünanlagen
---	Spielfeld
---	Flächen für Stellplätze oder Garagen
---	Straßenfläche der Sichtdreiecke
---	Abzubrechende Gebäude

**Rechtsgrundlagen**

§ 1, 2, 4, 8, 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit dem Vorschriften des BauNutzungsverordnungs vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 237) 1969 S. 11) die Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und 8.8. der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung des Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. Nr. 5/79) i. V. m. § 100 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. Nr. 5/70) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. Nr. 5/76) (GV. Nr. 232)

Der Rat der Stadt hat am 13.7.1979 nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.  
Kamen, den 3.10.77  
Der Stadtdirektor i.A.

Der Rat der Stadt hat am 13.9.1979 nach § 2 Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.  
Kamen, den 3.10.77  
Der Stadtdirektor i.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 24.3.77 bis 28.11.77 einschließl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
Kamen, den 30.11.77  
Der Stadtdirektor i.A.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 15.2.78 nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.  
Kamen, den 16.2.78  
Der Stadtdirektor i.A.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 3.10.1979 Az.: 35.2/79 24.309.75 genehmigt worden.  
Arnsberg, den 5.10.1979  
Der Stadtdirektor i.A.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 28.9.79 ortsrätlich bekannt gemacht worden.  
Kamen, den 3.10.79  
Der Stadtdirektor i.A.

**Fullschema**

Baugenheit	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

Der Oberkreisdirektor i.A. gez. Beckmann

Der Rat der Stadt Kamen hat diesen Bebauungsplanentwurf am 21.2.79 nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.  
Kamen, den 1.3.1979  
(Siegel)  
gez. Kettler    gez. Wibelung    gez. Bürgermeister  
Bürgermeister    Ratsherr    Schriftführer

# STADT KAMEN

**BEBAUUNGSPLAN NR.16 Ka-Me**  
Maßstab 1 : 500  
Flur:2u.4 Gemarkung:Wasserkurl

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

## AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.  
Kamen, den 5.11.79  
Der Stadtdirektor i.A. *(Signature)*